

Zulagen Milch ab 1. Januar 2022

Wurde die Verkäsungszulage nun gekürzt oder nicht? Dazu gab es einige Anfragen bei der SMP.

1. Vorgeschichte

Weil ab Sommer 2021 absehbar war, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel für die Milchzulagen wegen erhöhter Käseproduktion nicht ausreichen würden, hat die SMP frühzeitig auf der politischen Ebene interveniert. Der Bundesrat hat am 3. November 2021 eine Reduktion der Verkäsungszulage und eine Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch beschlossen. Weil das Parlament dann aber in der Dezembersession 2021 mehr finanzielle Mittel gesprochen hat, konnte der Bundesrat auf diesen Beschluss zurückkommen.

2. Rechtliche Regelung per 1. Januar 2022

Um die Zulagen Milch ist wegen der Umlagerung der Massnahmen der Schoggigesetzgebung ein relativ kompliziertes System entstanden. Die Regelung in der Milchpreisstützungsverordnung des Bundesrates, gültig ab 1. Januar 2022, lautet (*kursiv* Kommentare):

Art. 1c Zulage für verkäste Milch

¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch **beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch (wie bisher) abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.**

² Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:

a. Käse, der:

1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 20168 (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und

2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist;

b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder

c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.

³ Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.

⁴ Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.

Art. 2 Zulage für Fütterung ohne Silage

¹ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von **3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch (wie bisher)** aus, wenn:

a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV10 im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:

1. extra hart,

2. hart,

3. halbhart,

4. weich, sofern der Käse vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) eingetragen ist und das Pflichtenheft eine silagefreie Milchviehfütterung vorschreibt; und

b. der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.

² Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem betreffenden Faktor nach dem Anhang multipliziert.

³ Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasterisation, Baktufugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.

Art. 2a Zulage für Verkehrsmilch

- ¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen **eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm (vorher 4.5 Rappen)** aus.
- ² Es kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und im Rahmen der bewilligten Mittel anpassen.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 3 Gesuche

- ¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.
- ² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.
- ³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.
- ⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.
- ⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:
 - a. die Erteilung einer Ermächtigung;
 - b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;
 - c. den Entzug einer Ermächtigung.

3. Was heisst das nun konkret für die Milchgeldabrechnungen?

Alle Milchlieferanten erhalten direkt vom Bund ausbezahlt per 1. Januar 2022 0.5 Rappen mehr Zulage für Verkehrsmilch (allgemeine Zulage).

Käsereimilch:

Die Höhe der Verkäsungszulage beträgt weiterhin 15 Rappen, diese wird aber wegen der Erhöhung der allgemeinen Zulage um 0.5 Rappen mehr reduziert, also neu um 5 Rappen. Der Verarbeiter erhält für die verkäste Milch per 1. Januar 2022 0.5 Rappen weniger vom Bund und kann das bei der Milchgeldabrechnung geltend machen. Der Milchlieferant erhält damit 0.5 Rappen weniger vom Milchkäufer aber 0.5 Rappen mehr vom Bund. **Somit ist dies neutral für die Lieferanten von Käsereimilch.** Die Verkäsungszulage wurde also nicht gekürzt, wird aber um 0.5 Rappen stärker vermindert, was wegen der komplizierten Regelung in der Verordnung schwer zu verstehen ist.

Molkereimilch:

Die BO Milch zieht privatrechtlich eine Abgabe auf sämtlicher nicht verkästen Verkehrsmilch für ihre Fonds "Regulierung" und "Rohstoffverbilligung" ein. Das Inkasso erfolgt bei Verarbeitern, die direkt Mitglied der BO Milch sind oder der Vereinigung der Schweizer Milchindustrie (VMI) oder der Vereinigung Schweizer Mittelmolkereien (VSMM) angeschlossen sind. Die Abgabe beträgt ab 1. Januar 2022 **4.5 Rappen je Kilogramm Milch**. Bis Ende 2021 betrug der Ansatz 3.6 Rappen. Die neue MPC-Box zum Export von Milcheiweiss mit 0.9 Rappen (Differenz zu 4.5 Rp. allgemeine Zulage bis 31. Dezember 2021) hat die BO Milch vom 1. August 2021 bis 31. Dezember 2021 aus den Reserven finanziert. **Verrechnet der Verarbeiter diese Abgabe weiter, erhalten die Milchlieferanten also 0.4 Rappen je kg weniger per 1. Januar 2022 für nicht verkäste Milch im Vergleich zu Dezember 2021.** Im Februar 2022 wird die BO Milch über die Abgabe ab 1. April 2022 entscheiden. Momentan ist absehbar, dass der Finanzierungsbedarf für die Fonds der BO Milch tiefer sein wird und die BO Milch die Abgabe tiefer ansetzen kann. Die Milchviehhaltenden haben ein hohes Interesse, dass die Milch zu wertschöpfungsstarken Segmenten verarbeitet wird und die saisonal unterschiedliche Produktion ausreguliert werden kann.